

Anzeigebblatt

für die
Erzdiözese Freiburg.

Nr 1

Donnerstag, den 25. Januar

1912

(Ord. 18. 1. 1912 Nr. 624)

Die Beteiligung von Fortbildungsschülern an Vereinen betr.

Der Großherzogliche Oberschulrat hat unterm 14. Mai 1909 (Schul-Verordnungsblatt 1909 Nr. XII S. 116 f.) eine Verordnung und Vollzugs-Vorschriften über die Beteiligung von Fortbildungsschülern an Vereinen erlassen, welche wir zusammen mit der darin angezogenen Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 15. Juli 1907, die Teilnahme fortbildungsschulpflichtiger Schüler an Vereinen betr. (Schulverordnungsblatt 1907 S. 118) nachstehend dem Klerus des badischen Teils der Erzdiözese an die Hand geben.

Freiburg, den 18. Januar 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betr.

Die Dienstweisung vom 30. März 1875, betreffend die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht, erhält mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgenden Zusatz:

§ 25 a.

Fortbildungsschülern ist der Eintritt in Vereine gestattet, die bestimmungsgemäß den Zweck der weiteren Ausbildung solcher jungen Leute, sei es in körperlicher oder geistiger oder sittlich-religiöser Beziehung, verfolgen und keinerlei parteipolitischen Bestrebungen dienen.

Unter der letzteren Voraussetzung ist Fortbildungsschülern auch gestattet, Vereinen Erwachsener, die sich die Pflege der körperlichen Ausbildung oder einer Kunst zur Aufgabe gestellt haben, zum Zweck der Teilnahme an den Übungen des Vereins beizutreten.

Bedingung hierfür ist, daß die Vereinsveranstaltungen (Absatz 1 und 2) nicht in öffentlichen Wirtschaftsräumen abgehalten und daß den Schülern dabei als Regel keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Die Erlassung näherer Vollzugsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 14. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat
Dr. G. von Sallwürk

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betr.

I. Zum Vollzug des § 25 a Absatz 2 und 3 der Dienstweisung vom 30. März 1875, betr. die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht, bestimmen wir:

1. Wo in einem Ort geeignete Räume zur Abhaltung der Vereinsversammlungen außer in Wirtschaftsräumen nicht erhältlich sind, ist die Inanspruchnahme der letzteren für die Zwecke der Vereine dann nicht zu beanstanden, wenn die betreffenden Räume von den übrigen Wirtschaftslokalen abgetrennt und dem Verein für die Zeit des Verweilens in denselben zum ausschließlichen Gebrauch eingeräumt sind.
2. Die Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1907 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. X Seite 118 — werden als Ausführungsbestimmungen zu § 25 Absatz 2 mit der aus der vorstehenden Ziffer 1 sich ergebenden Aenderung der Ziffer 2 jener Bekanntmachung aufrecht erhalten.

II. Dabei nehmen wir ausdrücklich Veranlassung, die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und die Großherzoglichen Bezirksämter sowie die Ortsschulbehörden und Lehrer darauf hinzuweisen, wie die Sammlung der fortbildungsschulpflichtigen Jugend in gut geleiteten, von parteipolitischen Bestrebungen freien Vereinen im Interesse der Jugend und ihrer Erziehung zu tüchtigen Bürgern und damit auch im Interesse des Staates und der Gemeinden gelegen ist, und wie es sich deshalb empfiehlt, solchen Vereinen die tunlichste Förderung und Unterstützung seitens der Schule und ihrer Organe zuzuwenden.

Die Aufsichtsbehörden werden andererseits aber auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die Betätigung der für die Fortbildungsschüler zugänglichen Vereine sich lediglich innerhalb der Grenzen ihrer Zweckbestimmung hält; etwaige gegenwärtige Wahrnehmungen wären der diesseitigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat
Dr. G. von Sallwürk

Bahl

Die Teilnahme fortbildungsschulpflichtiger Schüler an Vereinen betr.

An die Großh. Bezirksämter sowie an die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

In unserm Runderlaß vom 3. März 1902 Nr. 5400 haben wir in Würdigung der erzieherischen Bedeutung, welche das Turnen wie die Pflege der Musik für die Jugend hat, den Bezug von Fortbildungsschülern zu den Übungsstunden an Turn-

und Musikvereinen unter der Bedingung für angängig erklärt, daß die Schüler nicht als Mitglieder in die Vereine aufgenommen werden, daß vielmehr ihre Beziehungen zu dem Verein auf die Teilnahme an den Übungsstunden beschränkt bleiben. Dementsprechend wurde auch die Beteiligung von Schülern an Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen oder geselligen Vereinigungen der Vereine für nicht statthaft erklärt.

Die von uns veranstalteten Erhebungen haben aber ergeben, daß diese Beschränkungen von den Vereinsvorständen und Schülern vielfach nicht beachtet worden sind.

In verschiedenen Gemeinden werden die betreffenden Schüler nach jeder Richtung wie vollberechtigte Vereinsmitglieder behandelt; sie tragen die Vereinsabzeichen, bekommen bei den Übungsstunden, die in Wirtschaften, zumteil bis in die späte Nacht beziehungsweise bis in den folgenden Tag hinein abgehalten werden, alkoholische Getränke verabreicht, erhalten Gelegenheit zum Kartenspiel, nehmen an den in Wirtschaften stattfindenden Festlichkeiten der Vereine, an deren Ausflügen, etwaigen öffentlichen Aufführungen und Tanzvergünstigungen wie die übrigen Vereinsmitglieder teil, mitunter sogar gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Lehrers und unter Versäumung des Unterrichts. In einzelnen Orten werden sie sogar dazu verwendet, in Wirtschaften zum Tanz aufzuspielen. Dabei wird das Verbot des Besuchs von Wirtschaftshäusern und Tanzlokalen durch Schüler dadurch zu umgehen gesucht, daß der Vorstand des Vereins oder ein älterer Bruder des Schülers oder ein sonstiger zufällig anwesender Familienangehöriger als geeigneter Fürsorger im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 9. Juli 1879, den Besuch der Wirtschaftshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend, angesehen wird. Auch sollen einzelne Vereine neben der Pflege des Turnens und zwar in erster Reihe politische Zwecke verfolgen. Schließlich wird darüber geklagt, daß die betreffenden Schüler im Unterricht vielfach ein nachlässiges und widerspenstiges Benehmen an den Tag legen.

Diese Wahrnehmungen veranlassen uns zu folgenden, von dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wie dem Großherzoglichen Ministerium des Innern gebilligten Anordnungen:

1. Der in unserm Erlaß vom 3. März 1902 Nr. 5400 für zulässig erklärte Beizug von Fortbildungsschülern zur Teilnahme an den Übungen der Turn- und Musikvereine ist nur bei genauer Beobachtung der bezeichneten Einschränkungen erlaubt. Unter keinen Umständen aber kann eine Beteiligung an Vereinen gestattet werden, von denen anzunehmen ist, daß sie neben der Pflege des Turnens oder der Musik auch parteipolitische Zwecke fördern.
2. Die Übungsstunden dürfen nicht in Wirtschaften abgehalten, nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt und nur durch volljährige, einwandfreie Personen abgehalten werden, welche eine zureichende Gewähr für die Einhaltung der bezeichneten Bedingungen bieten.
3. Den Schülern dürfen bei den Übungsstunden keinerlei geistige Getränke verabreicht werden. Auch dürfen dieselben an den geselligen Veranstaltungen des Vereins, wie an Ausflügen, Aufführungen u. s. w. nicht teilnehmen. ¶ Dies gilt auch von Darbietungen der Musikvereine in öffentlichen Lokalen.
4. Die Ortsschulbehörden sind verpflichtet, die genaue Einhaltung dieser Anordnungen gewissenhaft zu überwachen; etwaige Uebertretungen sind sofort dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Herbeiführung polizeilichen Einschreitens

auf Grund des § 77 des Polizeistrafbuchbuches zur Anzeige zu bringen. Gegen die beteiligten Schüler aber ist mit Schulstrafen auf Grund der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875, die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend, vorzugehen. Bei geringeren Verfehlungen ist den Vereinsvorständen wie den Schülern eine geeignete Verwarnung zu erteilen mit dem Anfügen, daß für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen gegen die bezeichneten Verpflichtungen die fernere Teilnahme von Schülern an den Übungsstunden des Vereins untersagt werden müßte. Im Wiederholungsfall oder bei erheblicheren Ueberschreitungen hat die Ortsschulbehörde dieses Verbot sofort auszusprechen. Der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur ist Anzeige hiervon zu erstatten.

Karlsruhe, den 15. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat
Dr. E. von Sallwürk

Bahl

(Ord. 15. 1. 1912 Nr. 651)

Spendung der hl. Firmung betr.

Im laufenden Jahre wird in folgenden Dekanaten die hl. Firmung gespendet werden:

1. Karlsruhe
2. Mannheim
3. Endingen
4. Lahr
5. Neustadt
6. Ottersweier
7. Stühlingen
8. Triberg
9. Billingen.

Wir veranlassen die Herren Dekane, bis spätestens 1. April die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den Pfarrämtern zu beraten und das Ergebnis anher zu berichten.

Über den genauen Termin der Firmungen wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg, den 15. Januar 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 20. 1. 1912 Nr. 682)

Die Neuordnung des officium divinum betr.

Die Konstitution Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. Divino afflatu vom 1. Nov. 1911 wird in der nächsten Nummer dieses Blattes veröffentlicht werden.

Im Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg wird binnen drei Wochen ein Nachdruck der Editio typica des neuen Psalteriums und zwar Format 18^o zu 1 M. broschiert und M. 1,70 bis M. 3,80

gebunden, Format 48° zu *N.* 1 broschiert und *N.* 1,50 bis *N.* 2,80 gebunden, ferner im März l. J. eine Bre-
vieraussgabe, die inbezug auf die Neuordnung des
Pfalsteriums mit der Konstitution Divino afflatu voll-
kommen übereinstimmt („Idealbrevier“), Format 16°
zu *N.* 22 broschiert und *N.* 34,50 bis *N.* 65,50 gebunden
erscheinen und im Buchhandel erhältlich sein. Die Geist-
lichen, welche das Pfalsterium oder das Idealbrevier bald
bestellen, werden spätestens in der kommenden Fastenzeit
das Breviergebet nach der neuen Ordnung verrichten
können.

Freiburg, den 20. Januar 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

(N.D.St.N. 6. 12. 1911 Nr. 35922)

Die Verwaltung der kath. Kirchenpfänden in Baden betr.

An die Herren Pfründehaber und Erzb. Kammerer.
Nachdem die ersten Pfründegefällrechnungen — Sonder-
verrechnungen der katholischen Interkalarkasse Freiburg —
für 1. April 1910/11 geprüft und verbeschieden sind, sehen
wir uns veranlaßt, die jährliche Gebühr für die Erhebung
und Verrechnung der Pfründegefälle an Kapital- und Pacht-
zinsen, Holzzerlös und dergl., welche an die genannte Kasse
von den Herren Pfründehabern abgetreten wurden, mit
Wirkung vom 1. April 1912 an bis auf weiteres von
2 1/2 % auf 2 % — Zwei Prozent — zu ermäßigen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1911.

Katholischer Oberstiftungsrat

Fejzer

Maier

Pfründebefetzungen

- Die kanonische Institution haben erhalten am
13. Dez. Andreas Halter, Pfarrer in Güttenbach, auf
die Pfarrei Schweighausen,
27. „ Johann Busse, Pfarrer in Oberdwißheim,
auf die Pfarrei Oberharmersbach,
9. Jan. Leo Rüttling, Pfarrverweser in Hofz-
grund, auf diese Pfarrei.

Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof
haben die Resignation des Universitätsprofessors, Pfarrers

Dr. Michael Heer auf die Pfarrei Ebersteinburg
mit Wirkung vom 1. Januar 1912 angenommen.

Ernennungen

Zu Definitoren wurden gewählt
vom Kapitel Wiesental Stadtpfarrer Christian
Heizmann in Lörrach-Stetten und vom Kapitel Heidel-
berg Pfarrer Adolf Franz Roth in Brühl. Leh-
terer erhielt unter dem 11. Januar, ersterer unter dem
18. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Verseetzungen

2. Jan. Alfons Stetter, Vikar in Rotenfels, i. g. E.
nach Poppenshausen.
2. „ Adolf Gaa, Vikar in Whhlen, i. g. E. nach
Rotenfels.
9. „ Christian Lehmann, Kaplaneiverweser in
Kirchhofen, als Pfarrverweser nach Distel-
hausen.
9. „ Adolf Franz Kaver Schlegel, Vikar in
Kirchhofen, als Kaplaneiverweser daselbst.
9. „ Joseph Anton Wehrlein, Vikar in En-
dingen, i. g. E. nach Kirchhofen.
15. „ Gustav Heizmann, Vikar in Waibstadt, i.
g. E. nach Waltershofen.
15. „ Hermann Grimmer, Vikar in Karlsdorf,
i. g. E. nach Waibstadt.
15. „ Ernst Frik, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach
Stollhofen.
15. „ Joseph Erdrich, Vikar in Stollhofen, i. g.
E. nach Hochemmingen.

Mesnerdienstbefetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am

3. Nov. 1911 Schuhmachermeister Joseph Sauer an der
Pfarrkirche in Windischbuch,
16. „ Karl Fischer an der Pfarrkirche in Willingen,
14. Dez. Albert Kneller an der Kuratiekirche in Karls-
ruhe-Weiërthheim,
29. „ Schneidermeister Julius Hoeflerlin an der Pfarr-
kirche in Bellingen.

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

14. Die ...

15. Die ...

16. Die ...

17. Die ...

18. Die ...

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

14. Die ...

15. Die ...

16. Die ...

17. Die ...

18. Die ...

19. Die ...

20. Die ...